

Publikationsbasierte Promotionen - TUM School of Engineering and Design

Jede Promotion an der School of Engineering and Design enthält bereits publizierte wissenschaftliche Beiträge [§ 8, Satz 3, 1.f der TUM Promotionsordnung (Satzung vom 23. 08. 2021)]. Publikationsbasierte Promotionen stellen für Promovierende eine Alternative zur klassischen Monographie dar. Bereits publizierte Bestandteile der Dissertation sind deutlich als solche zu kennzeichnen oder aus ihnen verwendete Ergebnisse (Abbildungen, Tabellen oder Textteile) dementsprechend zu zitieren. Auch publikationsbasierte Promotionen enthalten einen oder mehrere zuvor nicht publizierte Anteile (siehe Punkt "Textteil" unten).

Die unten aufgeführten Anforderungen berücksichtigen die unterschiedlichen relevanten Publikationsformate (z. B. die Wertigkeit von Konferenzartikeln mit „*Full-Paper Peer Review*“) in den unterschiedlichen Departments der School of Engineering and Design. Sie sind als Richtlinien gem. §7(3) Satz 2 der Promotionsordnung (Satzung vom 23. 08. 2021) für publikationsbasierte Promotionen zu verstehen.

Anforderungen an die Publikationsbasierte Promotion

- **Rolle der/s Betreuer*in:** Der oder die Betreuer*in entscheidet darüber, ob der oder die Promovierende mit der publikationsbasierten Promotion in ihrer Gesamtheit die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist, ob die Ergebnisse im Rahmen der publikationsbasierten Promotion klar und verständlich dargestellt sind und ob die publikationsbasierte Promotion einen eigenen, neuen, weiterführenden und in sich zusammenhängenden wissenschaftlichen Beitrag leistet [§7(2) TUM Promotionsordnung (Satzung vom 23. 08. 2021)].

Der/Die Betreuer*in ist somit der/die einzig/e verlässliche Ansprechpartner*in für die individuelle publikationsbasierte Promotion.

- **Umfang der Publikationen und Publikationsstadium:** Die TUM Promotionsordnung schreibt eine Einbindung von mindestens zwei akzeptierten Publikationen vor. Der Statusnachweis „akzeptierter Artikel“ kann über den Schriftverkehr z. B. mit der Zeitschrift erfolgen.

Zusätzlich muss der Umfang der eingebundenen Publikationen und des zugehörigen Textteils dem entsprechenden Umfang einer Monographie gleichwertig sein. Zur Orientierung empfiehlt die ED i.d.R. zwei bis drei akzeptierte Publikationen in den Textteil einzubinden.

Die Überprüfung der Gleichwertigkeit zwischen publikationsbasierter Promotion und Monographie geschieht im ersten Schritt vor der Einreichung der Promotion durch den/die Betreuer*in und im zweiten Schritt durch die Gutachter*innen der Prüfungskommission.

- **Rang der Publikationen:** Nach der Promotionsordnung 2021 (Satzung vom 23.08.2021) müssen die eingebundenen Publikationen von einem international verbreiteten Publikationsorgan mit peer review Verfahren akzeptiert worden sein. Qualitätsstandard der ED ist das „Full-Paper Peer Review“, wie z. B. bei:
 - ISI-gelisteten Zeitschriften (bzw. Web of Science oder Scopus),
 - internationalen Konferenzbeiträgen mit „Full-Paper Peer Review“ und/oder
 - anderen gleichwertigen, der Fachkultur entsprechenden Publikationen.

Über den Rang der Publikationen entscheidet zunächst der/die Betreuer*in. Die Gutachter*innen der Prüfungskommission müssen letztendlich das Peer-Review und die Wertigkeit der Publikationen einschätzen.

Publikationen, die bereits vor dem Eintritt in die TUM-GS angefertigt wurden, können i. d. R. nicht als Publikation in die Dissertation eingebunden werden.

- **Textteil:** Der Textteil ist so zu gestalten, dass das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur klar zum Ausdruck kommen. Die Publikationen sind in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext einzuordnen und der Mehrwert über die einzeln verwendeten Publikationen hinaus muss zum Ausdruck kommen (vgl. §7(3) der Promotionsordnung (Satzung vom 23.08.2021).
- **Haupt-/Mिताutorenschaft:** Auf mindestens zwei der eingebundenen Artikel muss der/die Promovierende Haupt- oder Erstautor*in sein und die Publikation federführend erarbeitet haben. Das bedeutet, dass er/sie maßgeblich an der Publikation beteiligt war, eine Leitfunktion übernommen hat und die Publikation ohne diese Beteiligung nicht zustande gekommen wäre.

Es muss in einer Erklärung dargelegt werden, welchen Beitrag (ggf. in Prozent) und welche Teile der Publikation die einzelnen Autor*innen geleistet haben. Dies kann auch über ein sogenanntes „CRediT author statement“ (siehe z.B. <https://www.elsevier.com/authors/policies-and-guidelines/credit-author-statement>) oder über die Vorlagen ([Vorlage GC-ED](#) oder [Vorlage TUM-GS](#)) unter Verwendung der [CRediT Taxonomie](#) erfolgen. Diese Erklärung ist von den Mitautor*innen zu unterschreiben.

- **Unbefangenheit der Gutachter*innen:** Grundsätzlich muss mindestens ein/e Gutachter*in bestellt werden, der/die auf keiner der Publikationen der Promotion Mitautor*in ist. Werden über die Mindestanzahl einzubindender Publikationen hinaus beteiligte Autor*innen als Prüfer*innen vorgeschlagen, ist dies, sofern sie nicht federführende Autor*innen sind, möglich.
- **Rolle der Gutachter*innen:** Die Sicherung der Qualität nach der Einreichung obliegt in erster Linie den Gutachter*innen der Prüfungskommission der Promotion, die den wissenschaftlichen Anspruch der Arbeit unabhängig bewerten.
- **Formatierung:** Publikationen können als Kapitel integriert werden oder separat im Anhang der Dissertation erscheinen.
- **Sprache:** Nach der Promotionsordnung 2021 (Satzung vom 23.08.2021) müssen eingebundene Publikationen grundsätzlich auf Englisch erstellt worden sein. Ausnahmen gelten für Fachbereiche, in denen deutschsprachige Publikationen „mehr Gewicht“ haben.